

# Satzung

## des Karnevalsvereins Neu-Listernohl 1947 e.V.

in der Fassung vom 27.09.2019



### § 1

#### (Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins)

- (1) In Listernohl besteht seit Karneval 1947 ein Verein zur Pflege karnevalistischen Brauchtums. Er trägt die Bezeichnung "Karnevalsverein Neu-Listernohl 1947 e.V." in Kurzform „KVNL“ genannt.
- (2) Der KVNL hat seinen Sitz jetzt in Attendorn Neu-Listernohl. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter VR Nr. 5478 eingetragen.
- (3) Zweck des Vereins ist neben der Pflege und Förderung karnevalistischen Brauchtums, die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 52 ff Abgabenordnung (AO).
- (4) Der satzungsmäßige Zweck des Vereins wird im Wesentlichen mit der Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und dem Unterhalten von karnevalistischen Tanzsportgruppen erreicht. Dazu wird insbesondere der Sport, bestimmungsgemäß der karnevalistische Tanzsport, besonders gefördert. Der Verein (die entsprechenden Tanzsportabteilungen) erkennen die Richtlinien des Deutschen Sportbundes (DSB) zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.
- (5) Auf die Einrichtung eigener Erwerbsgeschäfte wird verzichtet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der KVNL darf Rücklagen bilden, um seine steuerbegünstigten und satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des KVNL sind die Satzung, die Geschäftsordnung des Vorstandes und die Ehrenordnung, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Geschäfts- und Ehrenordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und ist verbindlich.
- (2) Die Ehrenordnung und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit beschlossen.
- (3) Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen werden vom Geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (4) Die Geschäfts- und Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung

### § 3

#### (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahmen entscheidet nur die Mitgliederversammlung in öffentlicher Abstimmung mit Stimmenmehrheit.

- (3) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das aufgenommene Mitglied die Satzung des Vereins an

#### **§ 4 (Verlust der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt, der einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gegenüber zu erklären ist. Widerruf ist nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig,
2. wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
3. durch Ausschließung. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit, wenn sich ein Mitglied in einer des Vereins unwürdigen Weise aufgeführt hat oder wenn es nachhaltig den Vereinsinteressen entgegenwirkt. Treten die Tatbestände, unter denen die Mitgliedschaft nicht erworben kann, nachträglich ein, so ist der Verlust der Mitgliedschaft durch Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstandes festzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen in der nächsten Generalversammlung das Beschwerderecht offen. Im Falle des freiwilligen Austritts erlischt die Mitgliedschaft zum 31.12. des Jahres, in dem die Austrittserklärung zugegangen ist.
4. mit dem Tod des Mitglieds

#### **§ 5 (Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag)**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag wird fällig spätestens bei Beginn der ersten Großveranstaltung des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Der Verein kann außerordentliche Umlagen erheben, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen worden sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Höhe der Umlage und deren Fälligkeit.
- (4) Ebenso kann die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschließen, dass eine Aufnahmegebühr erhoben werden soll. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr.

#### **§ 6 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und,
2. der Vorstand.

#### **§ 7 (Mitgliederversammlung)**

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, zu der der Vorstand einlädt.
- (2) Zu weiteren Mitgliederversammlungen hat der Vorstand einzuladen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
- (3) Zur Mitgliederversammlung muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch öffentlichen Aushang im Dorfschaukasten, Augustinusplatz Neu-Listernohl, 57439 Attendorn, unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Im Lokalteil der

Westfalenpost, der Westfälischen Rundschau und auf der Internetseite des Vereins soll auf die Einladung hingewiesen werden.

- (4) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem jeweils bestimmten Protokollführers zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einer von ihm bestimmten Person des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
- (6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Diese Anträge sind vom Vorstand als Tagesordnungspunkt in die Einladung aufzunehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (9) Soweit in dieser Satzung keine gesonderten Mehrheiten bei Abstimmungen ausgewiesen sind, werden alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des für ihn als Stellvertreter tätigen Versammlungsleiters. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (10) Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (11) Auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von 20% der erschienen Mitgliedern des Vereins sind Abstimmungen in geheimer Wahl durchzuführen.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Wahl des Zeremonienmeisters
4. die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
5. die Änderung der Satzung,
6. die Entlastung des Vorstandes,
7. Entscheidungen über Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstandes oder des Vorsitzenden,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Wahl der Liquidatoren.
9. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
10. die Entgegennahme des Kassenberichts
11. die Entgegennahme des Kassenprüfberichts

## **§ 9**

### **(Geschäftsführender Vorstand - § 26 BGB)**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden (genannt Präsident)
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden (genannt Vizepräsident)
3. dem Geschäftsführer
4. dem Kassierer

Die vorstehend zu 1 bis 4 bezeichneten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er trifft selbständig alle Entscheidungen, die im wohlverstandenen Interesse des Vereins und seiner Mitglieder und zur Vorbereitung und Abwicklung der Veranstaltungen des Vereins erforderlich und zweckmäßig sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Verträge und Verpflichtungserklärungen Dritten gegenüber bedürfen der Schriftform; sie sind von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, darunter der erste oder zweite Vorsitzende.
- (3) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden mit Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtsdauer gewählt.
- (4) Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

## **§ 10 (Erweiterter Vorstand)**

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören an
  - a) die jeweiligen Sprecher des Elferrates,
  - b) die jeweiligen Sprecher des Festausschusses,
  - c) die jeweiligen Sprecher und Trainer der Tanzgarden,
  - d) der Zeremonienmeister,
  - e) der amtierende Prinz,
  - f) ein Beiratsmitglied „Orga“
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben den geschäftsführenden Vorstand nach Kräften zu unterstützen, insbesondere bei der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltungen tatkräftig mitzuwirken. Sie sollen zu allen Vorstandssitzungen eingeladen werden wenn es die Umstände erlauben. Bei Beschlüssen haben sie volles Stimmrecht. Im übrigen haben sie ihre Aufgaben in hergebrachter Weise zu erfüllen.
- (3) Die Sprecher der einzelnen Gruppen zu den o. a. Punkten a) bis c) werden jeweils aus ihrer Mitte gewählt (max. 4 Personen je Gruppe) und sind einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unverzüglich anzuzeigen. Die gewählten Sprecher sind in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (4) Der Zeremonienmeister zu Punkt d) wird mit Stimmmehrheit für die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Die Wahl des Prinzen regelt § 15
- (6) Das Beiratsmitglied „Orga“ wird mit Stimmmehrheit für die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Bei frühzeitigen Ausscheiden gelten für den erweiterten Vorstand die Regelungen des § 9 Abs. 3 analog.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Kasse des KVNL wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Ein Kassenprüfer ist in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren zu wählen. Die

Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 12 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

- (1) Die Vereinsmitglieder haben in gleicher Weise Anspruch auf die ihnen vom Verein gebotenen Vorzüge und Vergünstigungen, soweit sie nicht durch Mitgliederversammlungs- oder Vorstandsbeschluss einzelnen Mitgliedern entzogen sind.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, das Vereinsinteresse zu wahren und zu verteidigen. Bei öffentlichen Veranstaltungen haben sie den Anordnungen der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Folge zu leisten, soweit sie zumutbar sind.
- (3) Mitgliedern, die durch ihr Betragen oder Verhalten Anstoß erregen oder das Vereinsinteresse verletzen, kann der geschäftsführende Vorstand die weitere Anwesenheit bei öffentlichen Veranstaltungen untersagen.

## **§ 13 (Karnevalsprinz)**

- (1) Der Prinz wird von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, darunter mindestens der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, gewählt.
- (2) Sowohl der gewählte Prinz als auch die Bewerber sind unter allen Umständen bis zur offiziellen Prinzeinführung geheim zu halten.
- (3) Für den Kinderprinz gelten die Absätze 1 und 2 unter Einbindung der Erziehungsberechtigten analog.

## **§ 14 Datenschutz**

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Karnevalsvereins Neu-Listernohl personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und im vereinseigenen EDV-System bzw. auf privaten PCs der berechtigten Funktionsträger gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Karnevalsverein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax, E-Mail und ggfs. Prinzen- und Kinderprinzenangaben) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (4) Als Mitglied des Bundes Westfälischer Karneval, Bund Deutscher Karneval, Landessportbund NRW und des Stadtsportverbandes Attendorn ist der Karnevalsverein Neu-Listernohl 1947 e.V. verpflichtet, seine Mitglieder mit besonderen Aufgaben oder aus Statistikzwecken den genannten Verbänden zu melden. Übermittelt werden je nach Zweck Vorname, Nachname, Geschlecht, Adresse und ggfs. Beginn und Ende einer Vereinsfunktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein.
- (5) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
  - Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (6) Den Organen des KVNL, allen Funktionsträgern bzw. sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus der Funktion oder aus dem Verein hinaus unbegrenzt weiter.
- (7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

### **§ 15 Haftungsausschluss**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Teilnehmer an Veranstaltungen des KVNL entstehen, haftet der KVNL und seine Funktionsträger nur, wenn einem Vorstandsmitglied oder einer sonstigen Person, für die der KVNL nach Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt

### **§ 16 Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Der KVNL ist Mitglied im
- a) Bund Deutscher Karneval e.V. (Köln)
  - b) Bund Westfälischer Karneval e.V. (Münster)
  - c) Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (Duisburg)
  - d) Stadtsportverband Attendorn e.V. (Attendorn)
- (2) Mit den in Absatz 1 benannten Mitgliedschaften erkennt der Verein sowie jedes Mitglied des KVNL die jeweiligen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der Verbände an.

### **§ 17 Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten**

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die für den Verein besondere Verdienste im Sinne der Vereinssatzung erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Zu Ehrenpräsidenten können ehemalige Vorsitzende des KVNL ernannt werden, die für den Verein besondere Verdienste im Sinne der Vereinssatzung erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ernennung mehrerer Ehrenmitglieder und mehrerer Ehrenpräsidenten ist möglich.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind ab dem 65. Lebensjahr beitragsfreie Mitglieder.

### **§ 18 (Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens)**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen ist, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ist ein solcher Beschluss satzungsgemäß zustande gekommen, richtet sich die Liquidation nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die St. Augustinus Kirchengemeinde Neu-Listernohl die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.